



Gesellenprüfung „Sommer-2025“

- Informationen/Belehrungen -

Inhaltsverzeichnis:

- A. Prüfungsaufgaben
- B. Skizze/Zeichnung
- C. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel
- D. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel
- E. Belehrungen

Ansprechpartner:

Ihr Zahntechniker-Handwerk Baden -Die Innung-
Neuenheimer Landstr. 5
69120 Heidelberg
Tel. 06221 / 4 32 01-0

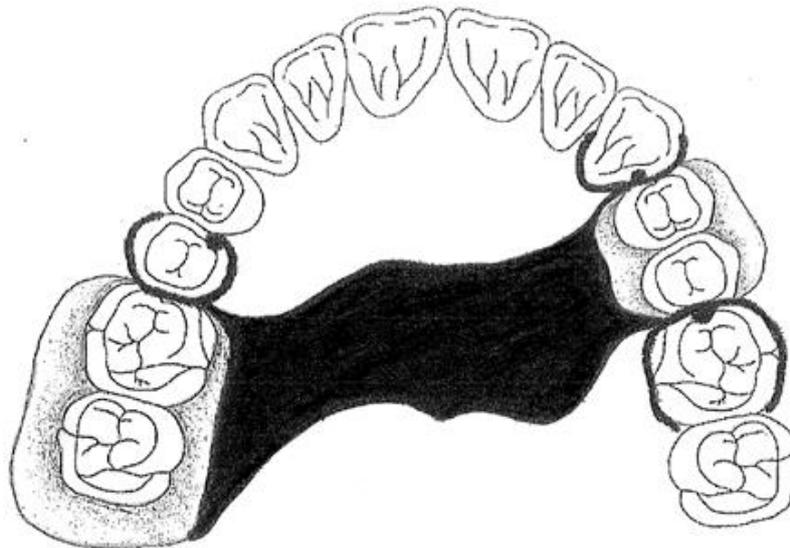
Stand: 02.04.2025

A. Prüfungsaufgaben

Prüfungstück 1:	<p>Herstellen einer dreigliedrigen Brücke</p> <ul style="list-style-type: none"> • 13 Keramikverblendkrone, vollverblendet, • 14 Brückenglied für Keramikvollverblendung; zur Verblendung vorbereitet, • 15 Vollgusskrone.
Prüfungstück 2:	<p>Primärteil einer Doppelkrone und Vollgusskrone mit Geschiebe und gefräster Umlaufraсте in Metall erstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24 Primärteil, parallel gefräst in Metall, mit abnehmbarer Kunststoffkappe aus ausbrennbarem Modellierkunststoff (selbsthärtend oder lichthärtend) mit Abzugshilfe • 26 Vollgusskrone in Metall gefräst, mit Geschiebe und Umlaufraсте (Geschiebe und Halter werden gestellt) mit abnehmbarem Kunststoffumlauf mit Abzugsraсте palatinal am Schubverteiler (Geschiebepatrize wird mit einpolymerisiert)
Prüfungstück 3:	<p>Herstellen einer Oberkiefermodellgussplatte mit 3-mehrmarmigen Klammern zum Ersatz für Zähne 16, 17, 24, 25</p> <p>Die Oberkiefermodellgussplatte ist ausschließlich innerhalb der Gesellenprüfung komplett anzufertigen, sowie auf- und fertigzustellen. Das Muffelsystem für die Einbettung und die Einbettmasse werden gestellt. Normal- und Speedguss ist möglich. Es sind ausschließlich die von der Prüfungskommission gestellten Artikulatoren (Artex, Fa. Girrbach) zu verwenden.</p> <p>Herstellung der Oberkiefermodellgussplatte laut beigefügter Skizze</p>
Arbeitsprobe:	<p>Aufstellen einer totalen Ober- und Unterkieferprothese in Wachs</p> <p>Als Arbeitsprobe ist innerhalb der Gesellenprüfung eine totale Ober- und Unterkieferprothese im Mittelwert-Artikulator (voll balancierte Artikulation) in Wachs aufzustellen und zur Einprobe auszumodellieren, die dazu notwendigen Basisplatten werden gestellt. Die vom Prüfungsausschuss eingefügten Kerben in den Modellen, müssen in den Basisplatten gut sichtbar dargestellt werden.</p>
ACHTUNG	Prüfungstück 1 und 2 sind aus der gleichen Legierung anzufertigen

B. Skizze/Zeichnung

Skizze zur Herstellung der Modellgussplatte



C. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel

Zur Verfügung gestellt wird:	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Modellsätze • 1 gleichgeschalteter Mittelwertartikulator 	
	Zähne für Aufstellung Totalprothesen	Zähne für Aufstellung Modellguss
	Seitenzähne: Vita Lingiform L22 (OK+UK) Frontzähne: Vitapan Excell L35 (UK) Vitapan Excell T46 (OK)	Seitenzähne (OK) – Vita Physiodens 23 E Farbe: A3
Zusatz zu Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Geschiebe: Ein Bredent-Geschiebe oder ein vergleichbares Geschiebe (komplettes Geschiebe: Patrize und Matrize) • Fräsgeräte: Degussa F1 4 Geräte Bego 2 Geräte Schick 2 Gerät • Keramiköfen Ivoclar P 90 und P 85, Vita Vacumat 400 • Einbettmasse Rema-Dynamik (Fa. Dentaurum) • Doubliersilicon Remasil • Modellgusslegierung (GM 800 Plus) • Modellgusstrichter 	
	Der bei der Prüfung verwendete Keramik-Ofen muss auch in seinen Funktionen beherrscht werden (individuelle Einstellung abgestimmt auf die verwendete Keramik). Brennanleitungen sind mitzubringen.	

D. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel

<p>Mitzubringen sind: (erlaubte Hilfsmittel)</p>	<ul style="list-style-type: none">• 40 g hochschmelzende Edelmetall-Aufbrennlegierung (keine Palladium-Legierung) oder NEM-Legierung (keine Nickel-NEM-Legierung) <p>ACHTUNG! Metall-Keramikkombination muss so abgestimmt sein, dass keine Langzeitabkühlung erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Datenblatt für die Legierung, in der die Brücke, die Vollgusskrone m. Geschiebe u. Umlaufaste und das Primärteleskop anzufertigen sind (gleiche Legierung)• Keramikmassen (keine niederschmelzenden Keramikmassen), entsprechend den Farben A3 (oder vergleichbar)• Modellierwachs, Fräs-wachs, Wachsfertigteile, geaderte Platten oder Flexetten und Kleber• Speed-Einbettmasse (für Edelmetall oder NEM-Legierung) nur für die Kronen• Kaltpolymerisat für die Fertigstellung der Modellgussprothese, rosa Aufstellwachs• Parallele Wachsschaber und Metall-Fräser für die Primärkrone sowie für die Herstellung einer Umlaufaste mit Interlok, Vermessungstisch• Alle zur Herstellung der Prüfungsstücke erforderlichen Materialien, Instrumente, rotierende Werkzeuge• Spardoublier Küvetten für Modellguss (mit Stabilisierungseinlage)
---	---

E. Belehrungen

Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind unbedingt einzuhalten.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung*

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße*

1. Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
4. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
5. Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme*

1. Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
4. Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
5. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 29 Wiederholungsprüfung*

1. Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
2. Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
3. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

* Alle im Kapitel E genannten Paragraphen sind Auszüge aus der Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald vom 23. September 2023.